

PRODUKT- UND BEWERTUNGSTABELLE (PBT) 5.4

gültig ab der zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden Tarifversion 25 und für Verträge ohne Tarifversion mit Generationsdatum ab 1. Januar 2025. Die Tarifversion ist zu erkennen in Klammern nach der Tarifbezeichnung, zum Beispiel im Versorgungsvorschlag oder Versicherungsschein.

Produktgruppen	BS	Faktor	Haftungszeit Modell LAPC	Haftungszeit Modell VHZ
Kapitallebensversicherung auf den Todesfall (Erbvorsorge)	PMB x BZD ¹²	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Bestattungsvorsorge				
Comfort Plus/Premium (Tarif SV/SVP)	PMB x BZD ¹²	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Comfort Plus/Premium Familienrabatt (SV/SVP par)	PMB x BZD ¹²	0,75	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Basis (Onlinetarif SVB) ²	PMB x BZD ¹²	0,50	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Comfort (Tarif VRO)	PMB x BZD ¹²	0,50	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Comfort Familienrabatt (Tarif VRO par)	PMB x BZD ¹²	0,375	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Risikolebensversicherung	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Rentenversicherung ^{3,4}	PMB x BZD ¹	Fußnote 4	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate
Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung	PMB x BZD ⁵	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 60 Monate
Spezielle Tariftypen				
Tarif F	PMB x BZD	0,25	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Tarif P	PMB x BZD	0,50	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Tarif K	PMB x BZD	0,75	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Spezielle Kollektivversicherungen ^{3,6,7}				
Firmentarif (F-Tarif)	PMB x BZD ¹	0,25	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Kollektiv Pro (Tarif pro)	PMB x BZD ¹	0,50	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Kollektiv Koll (Tarif koll)	PMB x BZD ¹	0,75 ¹³	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate ⁸
Zusatzversicherungen/Pflegepaket ^{3,9}				
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	gemäß Hauptversicherung
Pflege-Zusatzversicherung (PZV)	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	gemäß Hauptversicherung
Unfall-Zusatzversicherung (UZV)	PMB x BZD ¹	1,00	BZD, max. 60 Monate	gemäß Hauptversicherung
Versorgerschutz-Zusatzversicherung (VSZV) ¹⁰	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate
BU-Option-Zusatzversicherung (BU-OPT) ¹⁰	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate
Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (HZV, WWZ, WZV, WAZ) ¹¹	PMB x BZD	1,00	BZD, max. 60 Monate	BZD, max. 96 Monate

- Für die Ermittlung der Beitragssumme werden Beitragszahlungen (auch Einmalbeiträge) maximal bis zum Endalter 85 berücksichtigt. Dies gilt nicht für die speziellen Kollektivversicherungen der Erbvorsorge.
- Bei Tod der versicherten Person werden die Vergütungen wie bei einem Storno anteilig gekürzt: Zur Berechnung der verdienten Vergütungsanteile wird eine Haftungszeit von 60 Monaten zugrunde gelegt. Der Tod einer versicherten Person führt aber nur bis zum 36. Monat zu einer anteiligen Kürzung der Vergütung. Ab dem 37. Monat hat der Tod einer versicherten Person keinen Einfluss mehr auf die Vergütung.
- Die BS berechnet sich bei einer Rentenversicherung mit vereinbarter einmaliger Erhöhung des Beitrags und der Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zunächst nur aus dem verringerten PMB. Nach tatsächlich erfolgter Umstellung auf den erhöhten Beitrag wird eine weitere BS gebildet und verprovisioniert. Der PMB ist dabei die Differenz aus erhöhtem PMB und bisherigem PMB. Bei der BZD wird die Zeit bis zur Umstellung auf den erhöhten Beitrag nicht berücksichtigt.
1. Fondsgebundene Rentenversicherung und Einmalbeiträge = 1,00
2. Optionstarif zu Einmalbeitrag = 0,5
3. Für klassische Rentenversicherungen gelten folgende Faktoren:
BZD ≥ 15 Jahre = 1,00, BZD 14 Jahre = 0,90, BZD 13 Jahre = 0,80, BZD 12 Jahre = 0,70, BZD 11 Jahre = 0,60, BZD 10 Jahre = 0,50, BZD 9 Jahre = 0,40, BZD 8 Jahre = 0,30, BZD 7 Jahre = 0,30, BZD 4-6 Jahre = 0,20, BZD 1-3 Jahre = 0,10, Einmalbeiträge = 1,00
4. Für Zuzahlungen = Faktor der Hauptversicherung
- Die BS setzt sich bei einer selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mit Startoption in den ersten 10 Jahren aus dem verringerten PMB und dem erhöhten PMB in der Restlaufzeit zusammen.

Folgende Fußnoten siehe nächste Seite

Fußnoten (Fortsetzung)

- 6) Bei speziellen Kollektivversicherungen als Rentenversicherung ist zusätzlich der Faktor aus der Fußnote 4 zu multiplizieren.
- 7) Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gilt der Faktor der Hauptversicherung, mit Ausnahme einer Unfall-Zusatzversicherung (UZV), für die der Faktor 1,00 gilt, und den Hinterbliebenenzusatzversicherungen (WZV, WWZ, WAZ), für die der Faktor 0,50 gilt.
- 8) Für selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen, Risikolebensversicherungen und Kapitallebensversicherung auf den Todesfall: BZD, max. 60 Monate
- 9) Das Pflegepaket zur selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung besteht provisionstechnisch aus den beiden Zusatzversicherungstarifen BUZ und PZV.
- 10) Bei einer VSZV im Zusammenhang mit einer FRV MeinPlan Kids gilt
 - der durch den Tod des Versorgers bedingte Wegfall der Beiträge für den Versorgerschutz führt zu einer anteiligen Kürzung der Vergütungen wie bei einem Storno.
 - nach der Wartezeit im Sinne der Versicherungsbedingungen: Bei Tod des Versorgers werden die Beiträge für die Hauptversicherung sowie ggf. Zusatzversicherung BU-OPT bis insgesamt max. 250 Euro monatlich von der LV 1871 weitergezahlt. Ein Gesamtbeitrag darüber hinaus wird auf 250 Euro reduziert. Erfolgt eine solche Beitragsreduktion, werden die Vergütungen entsprechend anteilig gekürzt.
- 11) Bei Einschluss zu einem Optionstarif greift ein Faktor i. H. v. 0,5.
- 12) Wenn Abschnitte der Beitragszahlungsdauer in Lebensaltern über 85 Jahren liegen, werden die betroffenen Beitragsteile in den PMBs mit folgenden Faktoren multipliziert: Lebensalter 86 – 90 Jahre: 70 %; Lebensalter 91 – 95 Jahre: 50 %; Lebensalter 96 – 100 Jahre: 30 %; Lebensalter 101 – 105 Jahre: 10 %; Lebensalter ab 106 Jahren: 0 %
Bei Einmalbeiträgen wird der Faktor für das Lebensalter zu Versicherungsbeginn verwendet.
Das Lebensalter wird nach dem Kalenderjahresverfahren ermittelt, d. h. es wird die Differenz aus dem aktuellen Jahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person verwendet.
- 13) Bei der Kapitallebensversicherung auf den Todesfall (Erbvorsorge) gilt der Faktor 1,00.

Allgemein geltende Regelungen

1. Die Provisions-/Courtagepflichtige Summe (PCS) berechnet sich durch Multiplikation der BS und dem Faktor.
2. Für die Berechnung der BS gilt immer eine **maximale BZD von 40 Jahren (maximaler Bewertungszeitraum)**. Zusätzlich ist folgender **Gewichtungsfaktor** abhängig von der Beitragszahlungsdauer zu multiplizieren:

BZD ≤ 35 Jahre = 1,00	BZD ≤ 38 Jahre = 0,94
BZD ≤ 36 Jahre = 0,98	BZD ≤ 39 Jahre = 0,92
BZD ≤ 37 Jahre = 0,96	BZD > 39 Jahre = 0,90

 Bei selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen, Risikolebensversicherungen, Bestattungsvorsorge und Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall (Erbvorsorge) beträgt dieser Gewichtungsfaktor 1,00.
3. Bei **Einmalbeiträgen und Zuzahlungen** gibt es keine Haftungszeit, soweit und solange nicht aufgrund rechtlicher, gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Entscheidungen die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten verteilt werden müssen. Die Beitragssumme bei Einmalbeiträgen und Zuzahlungen ist der jeweilige Einmalbeitrag beziehungsweise die jeweilige Zuzahlung. Für Zuzahlungen gelten die Faktoren der PBT. Sofern eine Beitragszahlungsdauer für einen Faktor maßgeblich ist, gilt die gesamte Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung, auf die die Zuzahlung erfolgt.

Abkürzungen (alphabetische Reihenfolge)

- bAV = Betriebliche Altersversorgung. Die Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung beinhaltet die Versicherungstypen Arbeitnehmer-Direktversicherung (Gehaltsumwandlung), Arbeitgeber-Direktversicherung (arbeitgeberfinanziert), Rückdeckungsversicherung sowie Unterstützungskasse (Rückdeckung).
- BS = Beitragssumme
- BZD = Beitragszahlungsdauer
- LAPC = Laufende Abschlussprovision/-courtage
- PCS = Provisions-/Courtagepflichtige Summe (BS x Faktor)
- PMB = Provisionsmessbeitrag eines Jahres. Dies sind die Bruttobeiträge des gesamten Jahres einschließlich Stückkosten und Zuschlägen, mit Ausnahme von temporären Zuschlägen und Zuschlägen aufgrund besonderer Gefahren. Des Weiteren werden bei nicht fondsgebundenen Produkten, mit Ausnahme der SBU ohne Tarifversion und der UZV, aufgrund der unterjährigen Zahlungsweisen nachfolgend genannte Prozentsätze herausgerechnet:

Bei Versicherungsperiode:	jährlich	½-jährlich	¼-jährlich	monatlich
	0,00 %	1,0 %	1,5 %	2,5 %
Speziell bei Kapitallebensversicherungen auf den Todesfall (Erbvorsorge) und Bestattungsvorsorge:				
	0,00 %	2,0 %	3,0 %	4,5 %

VHZ = Verlängerte Haftungszeit